

jedes Gesetz reiche aus, um Grundrechte einzuschränken. Vielmehr seien diese auch gegenüber dem Gesetzgeber geschützt.<sup>80</sup> Folgende Gesichtspunkte sind in diesem Zusammenhang besonders hervorzuheben:

30

Zum einen stellt der Staatsgerichtshof eine *Korrelation zwischen Eingriffsintensität und Gesetzesbestimmtheit* her. So hat er etwa im Rahmen seiner Rechtsprechung zur Eigentumsgarantie<sup>81</sup> den Grundsatz entwickelt, schwere Grundrechtseingriffe verlangten klare Gesetzesbestimmungen, die objektive Merkmale für die Zulässigkeit der Freiheitsverkürzung enthielten.<sup>82</sup> Für schwere Eingriffe wird auch am Erfordernis einer formellgesetzlichen Grundlage<sup>83</sup> festgehalten.<sup>84</sup> Art. 36 Abs. 1 Satz 2 BV formuliert explizit, dass «schwerwiegende Einschränkungen [...] im Gesetz selbst» – und d. h.: in einem Gesetz im formellen Sinne – vorgesehen sein müssen. Ganz allgemein ist dementsprechend ein *doppeltes Entsprechungsverhältnis* zu fordern: Einerseits muss die Schwere eines Grundrechtseingriffs mit der Normdichte korrelieren, andererseits mit der je angemessenen Normtiefe.<sup>85</sup>

31

Schon Ende der 1960er Jahre hält es der Staatsgerichtshof für «wünschenswert, dass der Gesetzgeber den Rahmen möglichst genau festlegt und dabei Wendungen wie «im öffentlichen Interesse» oder «durch öffentliche Rücksichten geboten» vermeidet». Vielmehr solle der Begriff des öffentlichen Interesses näher spezifiziert werden; das Gericht schlägt als Beispielformulierungen vor: Schutz des Lebens und der Gesundheit, öffentliche Sicherheit, Allgemeininteressen der Wirtschaft, des Verkehrs u. ä.<sup>86</sup> Da dieser «Wunsch» des Staatsgerichtshofs nicht durch-

80 So im Blick auf die Handels- und Gewerbefreiheit aus neuerer Zeit etwa StGH 2004/76, Erw. 5; StGH 2006/44, LES 2008, 11 (16), Erw. 3 unter Bezugnahme auf StGH 2004/14, Erw. 3.

81 Insoweit bestehen durchaus Parallelen zur Judikatur des schweizerischen Bundesgerichts; siehe etwa BGE 74 I 147, S. 155 f.; 106 Ia 366.

82 So z.B. die Grundsatzentscheidung zur Eigentumsgarantie: StGH 1960/8, Erw. 11, ELG 1955–1961, S. 151 (160 f.); ferner etwa StGH 1973/5, Entscheidung vom 2.7.1973, ELG 1973–1978, S. 361 (362 f.); zur Handels- und Gewerbefreiheit siehe StGH 2006/44, LES 2008, S. 11 ff.; siehe auch Höfling, Grundrechtsordnung, S. 178.

83 Siehe vorstehend Abschnitt 2.1.

84 Siehe StGH 2006/44, Erw. 4, LES 2008, S. 11 (16); vgl. ferner StGH 2006/19, Erw. 2.1, LES 2008, S. 1 (4).

85 Dazu aus Schweizer Sicht etwa Schefer, Grundrechte, Rz. 54 ff.; vgl. auch StGH 2006/19, Erw. 2.1: «eher strenger Massstab an die gesetzliche Grundlage».

86 Siehe StGH 1968/3, Erw. 6, ELG 1967–1972, S. 239 (243).